



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
51 Jugendamt

Vorlagen-Nummer

**304/05**

1

# Sitzungsvorlage

Datum: 3.11.2005

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	15.11.2005	
2.				
3.				
4.				

## Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

I.V.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:  
-----

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 08.07.2005 einstimmig das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) beschlossen.

Die unionsgeführten Bundesländer haben ihren anfänglichen Widerstand gegen das Gesetz fallen lassen und stimmten nicht für eine Anrufung des Vermittlungsausschusses zu dem rot-grünen Gesetzesvorhaben.

Das KICK ist zum 01.10.2005 in Kraft getreten. Damit wurde das SGB VIII in einem zweiten Schritt reformiert, nachdem das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) bereits Anfang des Jahres in Kraft getreten ist.

Hinsichtlich der wesentlichen Änderungen des KICK wird auf eine Vorlage (siehe Anlage – Vorlage Nr. 12/710 -) verwiesen, die seitens der Verwaltung des Landesjugendamtes dem Landesjugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 05.09.2005 zur Kenntnis gegeben wurde.

Eine Bewertung der gesetzlichen Änderungen sowohl im Hinblick auf die praktisch-inhaltliche Arbeit als auch bezüglich der vom Gesetzgeber bezweckten Kostenentlastung der Jugendhilfe ist aus Sicht der Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die Mehr- oder Wenigerausgaben der Kommunen in Bezug auf dieses Gesetz lassen sich frühestens zum Ende des nächsten Haushaltsjahres beziffern.

Anlage

Begründung der Vorlage Nr. 12/710:

## **Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) Änderungen des SGB VIII durch das KICK**

In seiner Sitzung am 08.07.2005 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) (BR-Drs. 444/05) zugestimmt. Nachdem das Tagesbetreuungsausbaugesetz bereits Anfang diesen Jahres in Kraft getreten ist, wird nun das SGB VIII in einem zweiten Schritt umgestaltet.

Das KICK enthält überwiegend Änderungen der Bestimmungen des SGB VIII. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zielt das Gesetz auf eine Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl, die Stärkung der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes, die Verbesserung der Kinder- und Jugendhilfestatistik, eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands durch eine Neuregelung der Kostenheranziehung, eine stärkere Realisierung des Nachrangs der Jugendhilfe sowie die Weiterentwicklung der Regelungen zum Sozialdatenschutz und ihre Anpassung an europäisches Recht ab.

Das Gesetz wird in seinen wesentlichen Teilen am 1. Tag des Monats nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Dies wird voraussichtlich am 01.10.2005 der Fall sein. Einige Änderungen der Bestimmungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden erst später in Kraft treten.

Eine vergleichende Gegenüberstellung der noch gültigen Fassung des SGB VIII und der Änderungen durch das KICK kann im Internet unter <http://www.lvr.de/FachDez/Jugend/Aktuell/> abgerufen werden oder in gedruckter Form angefordert werden.

**Die wesentlichen Änderungen der geltenden Fassung des SGB VIII durch das KICK sind:**

### **Zusammenführung und Konkretisierung des Schutzauftrags des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung in § 8 a SGB VIII**

Die Jugendämter werden durch § 8 a SGB VIII verpflichtet, Hinweisen über eine drohende Kindeswohlgefährdung nachzugehen, sich weitere Informationen zur Klärung zu verschaffen und dann eine Risikoabwägung dahingehend vorzunehmen, ob das Kind besser durch Hilfe für die Familie oder die Einschaltung des Familiengerichts geschützt werden kann oder ob schließlich andere Institutionen wie Polizei oder Psychiatrie informiert werden müssen. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

### **Folgeänderungen bei den durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz umfassend geänderten §§ 22 a ff. SGB VIII**

Neu aufgenommen wurde in diesem Zusammenhang u.a. in § 22 a Abs. 2 SGB VIII die Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass die Tageseinrichtungen mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung zusammenarbeiten. Ferner soll eine Zusammenarbeit mit den Schulen erfolgen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Änderung des § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII durch das KICK stellt klar, dass die Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung ebenso nachzuweisen sind, wie die Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung.

### **Erbringung von Hilfe zur Erziehung in der Regel im Inland, § 27 Abs. 2 SGB VIII**

§ 27 Abs. 2 SGB VIII bestimmt nunmehr, dass intensivpädagogische Maßnahmen nur noch im Ausnahmefall im Ausland durchgeführt werden können, da die Möglichkeit der Steuerung und Kontrolle durch das Jugendamt im Ausland stark eingeschränkt ist. Es muss zukünftig im Hilfeplan nachvollziehbar begründet werden, warum eine Erbringung im Inland nicht Erfolg versprechend ist.

### **Aufnahme der sogenannten Verwandtenpflege in § 27 Abs. 2 a SGB VIII**

Nach § 27 Abs. 2 a SGB VIII kann zukünftig auch unterhaltspflichtigen nahen Verwandten, welche eine Vollzeitpflege übernehmen, ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gewährt werden.

### **Definition des Drohens einer seelischen Behinderung und Vorgaben des Einholens von Stellungnahmen in § 35 a SGB VIII**

Durch das KICK wird § 35 a SGB VIII und damit das Hilfeangebot zugunsten seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher in zweierlei Hinsicht umgestaltet.

Zum einen wird in § 35 a Abs. 1 S. 2 SGB VIII geregelt, dass eine Bedrohung der seelischen Behinderung nur vorliegt, wenn eine "Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist".

Ferner wird im neuen Abs. 1 a die Begutachtung durch einen Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, einen Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder einen Arzt oder einen psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, vorgeschrieben.

### **Stärkung der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes in § 36 a SGB VIII**

§ 36 a SGB VIII bestimmt nunmehr ausdrücklich die Steuerungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt nach Maßgabe des § 36 a SGB VIII die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird. Werden Leistungen ohne Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung im Einzelfall erbracht oder ohne Feststellung des Hilfebedarfs durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Leistungserbringer selbst beschafft, so ist dieser zur Übernahme der Kosten nur verpflichtet, wenn die Deckung des Bedarfs keinen zeitlichen Aufschub bis zu einer Entscheidung duldet und der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt oder, wenn dies unmöglich war, diesen unverzüglich darüber unterrichtet hat. Um aber auch zukünftig bei ambulanten Hilfen, einen niedrighwelligen Zugang zu erhalten, kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern abweichende Vereinbarungen treffen.

### **Neufassung der Regelungen der Inobhutnahme in § 42 SGB VIII**

In § 42 SGB VIII werden die Voraussetzungen einer Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen neu geregelt.

### **Änderungen bei der Erlaubnis zur Kindertagespflege in § 43 SGB VIII**

Mit § 43 SGB VIII wird die Erlaubnispflichtigkeit zur Kindertagespflege eigenständig geregelt. Künftig soll die Tagespflegeperson mit der Erlaubnis die Befugnis erhalten, bis zu fünf Kinder regelmäßig während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt zu betreuen. Es bedarf somit keiner Einzelerlaubnis für jedes zu betreuende Kind mehr.

Bei der Feststellung der Geeignetheit der Kindertagespflegeperson in Zusammenhang mit der Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist gemäß § 43 Abs. 3 SGB VIII zu beachten, dass Kindertagespflegepersonen sich auszeichnen müssen durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen und sie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Ferner sollen sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Weitere Regelungen können landesrechtlich erfolgen. Beispielsweise kann die Zahl der zu betreuenden Kinder eingeschränkt werden. Landesrecht kann auch vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt wird.

### **Konkretisierung im Bereich der Betriebserlaubnis in § 45 SGB VIII**

Durch die Änderung des § 45 SGB VIII werden die Voraussetzungen konkretisiert, nach denen die Betriebserlaubnis versagt werden kann. Es werden aufgrund der schwierigen Auslegung des Begriffs der Kindeswohlgefährdung nun Beispielsfälle benannt, um eine Vereinheitlichung in der Praxis zu erreichen. Sowohl die Integration von Kindern und Jugendlichen als auch die Sicherung einer angemessenen medizinischen Versorgung sind existentielle Grundlagen der Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen. Das Erfordernis, eine Konzeption der Einrichtung vorzulegen, wenn die Erlaubnis beantragt wird, greift die praktische Notwendigkeit auf, für die Erlaubnis einen entsprechenden Beurteilungsspielraum zu erhalten.

### **Regelung zum Kostenausgleich bei Aufnahme gemeindefremder Kinder in § 69 Abs. 5 SGB VIII**

Mit der Ergänzung des § 69 SGB VIII soll klar gestellt werden, dass unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern den Kommunen bei Aufnahme gemeindefremder Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege ein angemessener Kostenausgleich zusteht.

Aufgrund der angespannten Lage der öffentlichen Haushalte sind die Kommunen vielerorts bestrebt ihre Leistungen, denen eine gesetzliche Verpflichtung zu Grunde liegt, auf die Angehörigen der eigenen Kommune zu beschränken. Dies führte dazu, dass einige Kommunen die Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder in ihrem Gebiet in Frage gestellt haben, in denen Kinder gefördert werden, die ihren Wohnsitz in einer anderen bzw. angrenzenden Gemeinde haben. Träger von Tageseinrichtungen für Kinder mit einem überörtlichen Einzugsbereich sind daher von ihren Standortgemeinden vielfach gehalten, auf der Grundlage der nur örtlichen Jugendhilfeplanung Plätze abzubauen. Dies hat zu einigen Rechtsstreitigkeiten geführt.

Mit der ergänzenden Klarstellung in § 69 V wird dieser Problematik Rechnung getragen und sollen die insoweit bestehenden Rechtsunsicherheiten beseitigt werden.

### **Konkretisierung des Rechtsbegriffs der „persönlichen Eignung“ in § 72 a SGB VIII**

Um einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu begegnen, enthält § 72 a SGB VIII die Konkretisierung des Rechtsbegriffs der „persönlichen Eignung“ in § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII. Persönlich ungeeignet im Sinne der Neuregelung sind Personen, die wegen begangener Sexualdelikte oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen rechtskräftig verurteilt sind. Ferner müssen die in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigten Personen künftig in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis vorlegen.

### **Neugestaltung der Vorschriften über die Kostenbeteiligung und Heranziehung in §§ 90 ff. SGB VIII**

Die Neuregelung der Kostenbeteiligung im Achten Kapitel des SGB VIII orientiert sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Sie soll sowohl zu einer Lastenumverteilung als auch zu einer Verwaltungsvereinfachung führen. Nach der auch schon aufgrund geltendem Recht üblichen Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse soll der Kostenbeitrag einfach ermittelt und festgesetzt werden können. Schon bisher war die Inanspruchnahme des auf das untergebrachte Kind entfallenden Kindergeldes möglich. Diese wird durch das KICK gesetzlich festgeschrieben.

Nach § 94 Abs. 5 S. 1 SGB VIII ist noch eine Rechtsverordnung zur Festsetzung der Kostenbeträge für Leistungen und vorläufige Leistungen nach § 91 SGB VIII zu erlassen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Nach dem neu eingefügten § 97 b – Übergangsregelungen – wird bei Leistungen und vorläufigen Maßnahmen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gewährt werden, nach dem bisherigen Recht zu den Kosten herangezogen. Sechs Monate nach dem Inkrafttreten des KICK ist auch in diesen Fällen nach neuem Recht heranzuziehen.

### **Neugestaltung der Bestimmungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik in §§ 99 ff. SGB VIII**

#### **- Änderungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik im Bereich der Hilfen zur Erziehung**

Bisher wurden die Einzelfälle der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) in einem Fortschreibungsverfahren erhoben. Dabei wurden für jeden Einzelfall Beginn der Maßnahme, ggf. Änderung der Unterbringung und Ende der Maßnahme auf eigenen Erfassungsbögen erhoben. Das Verfahren führte zu Fehlern in der Statistik, da nicht alle begonnenen Hilfen auch als beendet gemeldet wurden. Als Korrektiv zu diesem statistischen Verfahrensfehler wurde alle fünf Jahre eine Vollerhebung der Fälle durchgeführt, bei der i.d.R. die tatsächlichen Fallzahlen nach unten korrigiert wurden.

Die neue Statistik nach KICK ändert diese Verfahren in eine jährlich Vollerhebung aller begonnenen, laufenden und beendeten Fälle. Damit steigt die Qualität der erhobenen Daten, die u.a. in die von den Landesjugendämtern in Nordrhein-Westfalen herausgegebenen „HzE-Berichte“ einfließen.

#### **- Änderungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik im Bereich der Kindertageseinrichtungen**

Die statistischen Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen werden deutlich ausgeweitet (§ 99 Abs. 7 SGB VIII).

Hinsichtlich des Personals sieht das KICK vor, dass auch für nebenberuflich und in der Verwaltung tätige Personen Erhebungen erfolgen. Für jedes in einer Tageseinrichtung betreute Kind sind nun zusätzlich zu den heute bereits erhobenen Daten der Geburtsmonat, das Geburtsjahr des Kindes, erhöhter Förderbedarf und die tägliche Betreuungszeit zu erheben.

Ausführliche statistische Erhebungen über Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie über Kindertagespflegepersonen werden verbindlich eingeführt. (§ 99 Abs. 7 a SGB VIII)

Zu erfassen sind nach § 99 Abs. 7 b SGB VIII auch die Zahl der vorhandenen Plätze in Kindertagespflege. Die Zahl der Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, die zur Erfüllung der Bedarfskriterien nach § 24 Abs. 3 erforderlich wären, sind ebenfalls statistisch auszuwerten.

In Vertretung

M e r t e n s